



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-0
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 12.01.2023

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 18.12.1997 mit Änderungen vom 04.10.2001 und 09.12.2010 die Hebesätze für die Grundsteuer vom Kalenderjahr 2011 an festgesetzt auf

- 400 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 420 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind unverändert.

Für Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und bei Fälligkeit abgebucht. Für diese Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten oder die Grundsteuer nicht abgebucht wird. In diesen Fällen ergeht – bei Änderungen anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes – ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1 in 74564 Crailsheim einzulegen.

Crailsheim, 23.11.2022

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister